

Dr. Martin Staudinger
Klubobmann

Herrn
Landesrat
Christian Gantner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 27. April 2020

Strafverfügungen gemäß § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz

Sehr geehrter Herr Landesrat!

In den „Vorarlberger Nachrichten“ wurde am Samstag, den 25.04.2020, unter der Überschrift „**Gnadenloses Abstrafen wegen Corona**“ darüber berichtet, dass 16- und 19-jährige Schüler wegen Verstößen gemäß § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz, nämlich wegen des Nichteinhaltenes des **Sicherheitsabstandes von einem Meter**, von den Bezirkshauptmannschaften zu Geldstrafen in der Höhe von **bis zu EUR 450,00** verurteilt worden sind, da sie zu anderen Personen den Sicherheitsabstand von einem Meter nicht eingehalten hätten. Vor den Anzeigen seien die Schüler nicht verwarnet worden.

Die Pressestelle der Landespolizeidirektion Vorarlberg hat gegenüber den „Vorarlberger Nachrichten“ die Anzeigen ohne vorherige Verwarnungen verteidigt und eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Die ursprünglichen Corona-Rechtsvorschriften ließen bis einschließlich 10. April 2020 ein Absehen von der Strafe oder die Ausstellung einer Organstrafverfügung durch die Beamten nicht zu. Sie waren deshalb gezwungen, bei festgestellten Übertretungen nach dem Covid19-Maßnahmen Anzeige zu erstatten.

Innenminister Karl Nehammer hat nach Presseberichten am 30.03.2020 (siehe Website des ORF Vorarlberg <https://vorarlberg.orf.at/stories/3041689/>) Folgendes erklärt:

Nehammer kündigte ein konsequentes Vorgehen der Polizei gegen Missetäter und entsprechende Strafen an. Das Nichteinhalten des Mindestabstands nannte der Innenminister „katastrophal gefährlich“. Wer

nach polizeilicher Abmahnung sein Fehlverhalten nicht umgehend einstelle, „wird konsequent angezeigt, wenn er den Anordnungen nicht Folge leistet“.

Diese Äußerung des Innenministers kann nur so verstanden werden, dass nach dem Willen des zuständigen Innenministers also von den Polizisten zuerst abzumahnend sei und erst dann, wenn ein Bürger Anordnungen nicht befolgt und auf seinem rechtswidrigen Verhalten beharrt, eine Anzeige gemacht werden soll.

Seit 01.01.2019 gilt im Verwaltungsstrafverfahren, welches das Verfahrensgesetz für die Verhängung der COVID-19-Strafverfügung darstellt, der **Grundsatz „Beraten statt Strafen“** (siehe § 33a VStG), wonach bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen unter bestimmten Voraussetzungen zunächst keine Verwaltungsstrafe verhängt, sondern beraten werden soll.

Es drängt sich hier die Frage auf, warum (angeblich) in Vorarlberg bei Verstößen gegen den Sicherheitsabstand von einem Meter zwingend eine Anzeige zu erfolgen hat, während der Innenminister selbst auf die Möglichkeit der Verwarnung hinweist und es eine gesetzliche Möglichkeit, vor einer Anzeige eine Verwarnung auszusprechen, gibt.

Diese Frage stellt sich umso mehr, als in anderen Bundesländern gemäß Presseberichten Abmahnungen nicht unüblich sind.

Auf der Website des ORF Wien ist zu lesen:

„Vor den Organstrafmandaten waren neben Abmahnungen nur Anzeigen nach dem Epidemie- und dem Covid-19-Gesetz möglich, bei denen deutlich höhere Strafen drohen... Die Polizeibeamten können grundsätzlich selbst entscheiden, ob sie abmahnen, ein Organstrafmandat ausstellen oder eine Anzeige erstatten.“

<https://wien.orf.at/stories/3043811/>

Ja selbst die Pressestelle der Landesdirektion Vorarlberg hat (kuriöserweise) bis vor Kurzem noch öffentlich kommuniziert, dass zuerst abgemahnt werde, wie am 03.04.2020 bei „Vorarlberg Heute“ zu sehen war und heute noch auf der Website des ORF Vorarlberg nachzulesen ist:

Durch das konsequente Handeln der Polizei nehmen die Anzeigen wegen Verstößen gegen das CoVid-19-Maßnahmengesetz zu. „Wenn es bis zur Anzeige kommt und nicht bei einer Abmahnung bleiben kann, regen sich die Leute natürlich auf“, berichtet Polizeibeamtin Elisa Greinwalder von der Inspektion Bregenz: **„Aber man mahnt viel ab und nur wenn sie gar nicht einsichtig sind, muss man es zur Anzeige bringen.“**

<https://vorarlberg.orf.at/stories/3042257/>

Auch die **Volksanwaltschaft** ist der Meinung, dass zuerst eine Abmahnung gemacht werden sollte.

Wenn aber etwa ein Bürger auf einer Parkbank sitzt, ein Getränk trinkt und vielleicht zu einem Sitznachbarn den vorgeschriebenen Mindestabstand von einem Meter nicht genau einhält, wäre nach Ansicht von Volksanwalt Rosenkranz zunächst eine Abmahnung angebracht. Laut Polizei werde auch nur dann gestraft, wenn die Betroffenen den Dialog verweigerten.

<https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/Volksanwalt-Walter-Rosenkranz-beantwortete-Fragen-zur-Corona-Krise>

Rechtsanwälte berichten, dass die bisher von den Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften wegen Verstößen gemäß § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz verhängten Strafverfügungen vor allem junge Menschen betreffen, ältere Menschen erhalten offenbar verhältnismäßig wenig Strafverfügungen. Von Rechtsanwälten wird eine mögliche **Altersdiskriminierung** nicht ausgeschlossen, nämlich dahingehend, dass ältere Menschen bei Verstößen gegen die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter von den Polizisten oft nur verwarnet und aufgefordert werden, den gesetzlichen Mindestabstand unverzüglich herzustellen, nicht jedoch jüngere Menschen.

Dies vorausgeschickt richte ich gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

A n f r a g e

an Sie:

1. Warum ist es in Vorarlberg, somit im Zuständigkeitsbereich der Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz, bei einem von der Polizei festgestellten Verstoß gegen die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter den Polizisten nicht gestattet, eine Verwarnung/Abmahnung auszusprechen, bevor eine Anzeige erstattet wird?
2. Aus der oben zitierten Erklärung des Innenministers Karl Nehammer ergibt sich, dass die Polizisten bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von einem Meter die Möglichkeit haben, zuerst eine polizeiliche Abmahnung der betroffenen Bürger vorzunehmen, bevor sie eine Anzeige gegen die Bürger, welche auf dem Fehlverhalten beharren, erstatten. Gibt es in Vorarlberg irgendwelche Sonderbestimmungen, welche diese vom Innenminister Karl Nehammer angesprochene Möglichkeit einer vorherigen polizeilichen Abmahnung ausschließen?
3. Sind Ihrer Ansicht nach solche polizeilichen Verwarnungen/Abmahnungen nach geltendem Recht auch in Vorarlberg möglich und zulässig?
4. Die Pressestelle der Landespolizeidirektion Vorarlberg hat folgende Rechtsmeinung: „Die ursprünglichen Corona-Rechtsvorschriften ließen bis einschließlich 10. April 2020 ein Absehen von der Strafe oder die Ausstellung einer Organstrafverfügung durch die Beamten nicht zu. Sie waren deshalb gezwungen, bei festgestellten Übertretungen nach den Covid19-Maßnahmen Anzeige zu erstatten.“ Ist diese Rechtsmeinung Ihrer Ansicht nach richtig?

5. Falls Sie die Frage 4 bejahen: Sind Ihnen Einzelfälle bekannt, bei welchem eine Person in Vorarlberg wegen des Nichteinhaltens des Sicherheitsabstandes von einem Meter von Polizisten nur abgemahnt/verwarnt, nicht jedoch bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wegen Verstößen gemäß § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz angezeigt wurden?
6. Wie viele Strafverfügungen haben die Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz bisher (seit dem 16.03.2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung) wegen Verstößen gemäß § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz (inkl. den bisher nicht rechtskräftigen Strafverfügungen) verhängt?
7. Davon ausgehend, dass das Alter der Personen, die wegen Verstößen gemäß § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz bestraft worden sind, den Bezirkshauptmannschaften bekannt ist: In welchen Altersgruppen sind diese (Aufteilung in 5-Jahres Altersgruppen: 14-18, 19-23, 24-28, 29-33, etc.)?

Klubobmann Dr. Martin Staudinger

Bregenz, am 18. Mai 2020

Herrn Klubobmann
LAbg. Dr. Martin Staudinger
SPÖ – Landtagsklub
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Strafverfügungen gemäß § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz
Bezug: Ihre Anfrage vom 27. April 2020, Zl. 29.01.044

Sehr geehrter Herr Klubobmann LAbg. Staudinger,

Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages betrifft u.a. Angelegenheiten der Sicherheitspolizei und des Gesundheitswesens, welche in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Ich nehme daher zu Ihren Fragen im Einvernehmen mit Frau Landesrätin Martina Rüscher außerparlamentarisch wie folgt Stellung:

- 1. Warum ist es in Vorarlberg, somit im Zuständigkeitsbereich der Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz, bei einem von der Polizei festgestellten Verstoß gegen die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter den Polizisten nicht gestattet, eine Verwarnung/Abmahnung auszusprechen, bevor eine Anzeige erstattet wird?**

Laut Mitteilung der Landespolizeidirektion Vorarlberg und der Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch ergibt sich die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige vor dem 11. April 2020 aus § 25 Abs. 1 VStG und der Mitwirkungspflicht der Polizei aus § 2a Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz. Verwaltungsübertretungen sind mit Ausnahme des Falles des § 56 VStG (Ehrenkränkung) von Amts wegen zu verfolgen. § 25 Abs. 3 VStG normiert für die Verwaltungsbehörden und Gerichte die Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Danach sind die Verwaltungsbehörden und die Gerichte nicht zur Anzeigeerstattung verpflichtet, wenn die Bedeutung des strafrechtlichen geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind. Diese Bestimmung richtet sich nicht an die Organe der öffentlichen Aufsicht.

Ein Organ der öffentlichen Aufsicht kann – bei Delikten, die mit Organstrafverfügungen geahndet werden können – nach § 50 Abs. 5a VStG von der Einhebung einer Geldstrafe mit Organstrafverfügung absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind. In einem solchen Fall ist keine Anzeige an die Behörde zu erstatten. Das Organ kann jedoch in einem solchen Fall den Beanstandeten in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

Für die Polizei ergibt sich die gesetzliche Ermächtigung für eine Abmahnung ausschließlich aus § 50 Abs. 5a VStG. Für Übertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz gab es bis zum Inkrafttreten der Verordnung BGBl. I Nr. 152/2020 am 11. April 2020 keine Ermächtigung (Verordnung) zur Erlassung von Organstrafverfügungen bzw. Abmahnungen. Daran hat sich durch die am 1. Mai 2020 in Kraft getretene Lockerungsverordnung nichts geändert.

Rechtlich ist anzumerken, dass die Anwendung dieser Regelung allein schon deswegen ausgeschlossen ist, weil die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes „Schutz der Bevölkerung vor ansteckenden Krankheiten – bzw. Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit COVID-19“ nicht gering ist, was sich insbesondere auch aus dem hohen Strafraumen ergibt.

- 2. Aus der oben zitierten Erklärung des Innenministers Karl Nehammer ergibt sich, dass die Polizisten bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von einem Meter die Möglichkeit haben, zuerst eine polizeiliche Abmahnung der betroffenen Bürger vorzunehmen, bevor sie eine Anzeige gegen die Bürger, welche auf dem Fehlverhalten beharren, erstatten. Gibt es in Vorarlberg irgendwelche Sonderbestimmungen, welche diese vom Innenminister Karl Nehammer angesprochene Möglichkeit einer vorherigen polizeilichen Abmahnung ausschließen?**

Laut Auskunft der Landespolizeidirektion Vorarlberg und der Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch gibt es für Vorarlberg im Hinblick auf die Antwort zur Frage 1. keine Sonderbestimmungen, welche im Falle der Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften die Möglichkeit einer vorherigen polizeilichen Abmahnung ausschließen.

- 3. Sind Ihrer Ansicht nach solche polizeilichen Verwarnungen/Abmahnungen nach geltendem Recht auch in Vorarlberg möglich und zulässig?**

Laut Information der Landespolizeidirektion Vorarlberg und der Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch sind polizeiliche Verwarnungen bzw. Abmahnungen seit 11.04.2020 auch in Vorarlberg möglich.

- 4. Die Pressestelle der Landespolizeidirektion Vorarlberg hat folgende Rechtsmeinung: „Die ursprünglichen Corona-Rechtsvorschriften ließen bis einschließlich 10. April 2020 ein Absehen von der Strafe oder die Ausstellung einer Organstrafverfügung durch die Beamten nicht zu. Sie waren deshalb gezwungen, bei festgestellten Übertretungen nach den Covid19-Maßnahmen Anzeige zu erstatten.“ Ist diese Rechtsmeinung Ihrer Ansicht nach richtig?**

Laut Mitteilung der Landespolizeidirektion Vorarlberg und der Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch ist diese Rechtsmeinung betreffend das Absehen von einer Bestrafung bzw. der Ausstellung eines Organstrafmandates durch die Polizei auf Grundlage der Ausführungen in der Antwort zur Frage 1. richtig.

- 5. Falls Sie die Frage 4 bejahen: Sind Ihnen Einzelfälle bekannt, bei welchem eine Person in Vorarlberg wegen des Nichteinhaltens des Sicherheitsabstandes von einem Meter von Polizisten nur abgemahnt/verwarnt, nicht jedoch bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wegen Verstößen gemäß § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz angezeigt wurden?**

Laut Auskunft der Landespolizeidirektion Vorarlberg und der Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch sind über Abmahnungen keine Berichte zu erstatten. Es kann jedoch vorkommen, dass in Anzeigen angeführt wird, dass bestimmte Beschuldigte bereits im Anlassfall oder bei früheren Kontrollen einmal abgemahnt worden sind.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Abmahnung nicht mit einer Aufklärung oder Belehrung über die Rechtslage verwechselt werden darf. Die Abmahnung ist eine formale Aufforderung zur Einstellung eines rechtswidrigen Verhaltens. Letzteres ist dagegen nur eine Information über den Inhalt einer Vorschrift. Die Aufklärung setzt nicht voraus, dass es schon zu einer Übertretung einer Vorschrift gekommen ist. Eine Information über neue Gebote oder Verbote durch Organe der öffentlichen Sicherheit ist aber auch unmittelbar nach der Kundmachung neuer Vorschriften bzw. wiederholten Änderungen der Rechtslage geboten. Vor allem in der Anfangsphase kann nämlich von einer Strafflosigkeit wegen unverschuldeter Unkenntnis einer neuen Strafbestimmung ausgegangen werden.

- 6. Wie viele Strafverfügungen haben die Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz bisher (seit dem 16.03.2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung) wegen Verstößen gemäß § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz (inkl. den bisher nicht rechtskräftigen Strafverfügungen) verhängt?**

Laut Information der Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch wurden bis einschließlich 30. April 2020 von den Bezirkshauptmannschaften insgesamt 1.646 Strafscheidungen wegen Verstößen gemäß § 1 der Verordnung i.V.m. § 2 Z. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (inklusive jene nach dem Epidemiegesetz).

- 7. Davon ausgehend, dass das Alter der Personen, die wegen Verstößen gemäß § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz bestraft worden sind, den Bezirkshauptmannschaften bekannt ist: In welchen Altersgruppen sind diese (Aufteilung in 5-Jahres Altersgruppen: 14-18, 19-23, 24-28, 29-33, etc.)?**

Laut Mitteilung der Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch kann aus dem im Einsatz befindlichen Verwaltungsstrafverfahren-Programm das Alter der bestraften Personen nicht ausgewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Christian Gantner